Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 7

Artikel: Volkskrieg!

Autor: Schürch, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16198

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und die *Kosten,* hören wir fragen? Uns scheint, dass diese Frage dort eigentlich gar nicht gestellt werden dürfe, wo von ihrer Lösung Sein oder Nichtsein der Nation, des Volkes und des Staates abhängen.

Für die unabhängige und für alle Zeiten frei sein wollende Schweiz gilt mehr als der alte Satz «Si vis pacem, para bellum» (Wenn Du den Frieden willst, bereite den Krieg vor) seine Abwandlung «*Wenn Du den Frieden erhalten willst, bereite die Neutralität vor*».

Volkskrieg!

Von *Ernst Schürch.*

Die Redaktion der «Allgemeinen schweizerischen Militärzeitung» hat sich in zuvorkommender Weise bereit erklärt, mir Raum zu gewähren zu einer Entgegnung auf den in der Mainummer erschienenen Aufsatz von Herrn Hans Georg Wirz, und ich mache von der Gelegenheit gerne Gebrauch, schon um den Lesern dieser Zeitschrift eine richtige Darstellung dessen zu geben, was der an dieser Stelle kritisierte Chefredakteur des «Bund» über den Volkskrieg geschrieben hat. Schon einige Wochen, ehe die Kritik des Herrn H. G. W. an dieser Stelle erschien, hatte ich folgenden *Schluss* aus den im «Bund» erschienenen Erörterungen und namentlich den vielen eine unbedingte Wehrstimmung bezeugenden Zuschriften gezogen:

> «Wir denken daher nach wie vor, dass alles systematisch vorgesehen werden muss, damit überall gekämpft werden kann.
>
> Der grundsätzlich entscheidende Schritt in dieser Richtung ist übrigens nach schwedischem Beispiel schon geschehen. Grosse Ortschaften haben in der aktiven Luftabwehr durch eigene Mittel und Waffen mitzuwirken. Der Gedanke lässt sich ausbauen auf organisierte Ortswehren.»

Ich habe also nicht, wie es nach H. G. W. scheinen könnte, für eine planlose, wilde Schiesserei, sondern für die Organisation möglichst aller Wehrfähigen und Wehrwilligen geschrieben, damit die kämpfenden Bürger dem Artikel 1 des Landkriegsabkommens (Haagerkonvention) unterstellt werden könnten. Ich hätte

---

Anmerkung der Redaktion: Wir geben hier in der Frage des «unbeschränkten Volkskrieges» den beiden Anschauungen noch einmal Raum und erklären damit Schluss der Diskussion. Der Soldat, der die Kriegsgeschichte und das Wesen des Krieges kennt, wird sich in dieser Frage schon längst sein Urteil gemacht haben. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen von Ständerat Keller in der Bundesversammlung.

Mühe, einen Widerspruch dieser Auffassung zu der ebenfalls in der Mainummer dieser Zeitschrift erwähnten Meinung von Oberstkorpskommandant Sprecher zu entdecken. Es wäre auch nicht leicht, in den Ausführungen von H. G. W. sachliche Argumente gegen diese korrekt dargestellten praktischen Folgerungen zu finden.

* * *

Von da an trennen sich aber die Gedankengänge. Es muss aus den Ausführungen von H. G. W. geschlossen werden, dass er auf das von Art. 2 des L. K. A. eingeräumte Recht, unter Umständen einen unorganisierten, unkommandierten Kampf der Bevölkerung gegen den eindringenden Feind zu führen, verzichten will und jedes andere als ein diszipliniertes Kämpfen unter Kommando aufs schärfste verurteilt. Mir scheint dagegen, dass wir kein uns noch gebliebenes Verteidigungsrecht hinwerfen sollten, wohl aber Anlass haben, darauf hinzuweisen, dass andere und zwar grundlegende Bestimmungen des Haager Abkommens in den drei letzten Kriegen missachtet wurden, so dass auch die Schweiz ohne weiteres annimmt, dass solche Rechtsbrüche auch ihr gegenüber im Kriegsfall erwartet werden müssen. Einen totalen Angriff, der von vornherein gegen die Zivilbevölkerung geführt wird, gleichgültig ob sie in verteidigten oder in unverteidigten Städten wohnt (L. K. A. Art. 25), die rechtswidrige Verwendung von Giftgasen (Art. 23), um nur diese beiden Punkte zu erwähnen, nehmen wir schon als selbstverständliches Fatum hin und erstellen darum Luftschutzräume und Volksgasmasken. Wir dürften demgegenüber ganz gewiss auch eine entsprechend totale Verteidigung führen; die Waffen wären auch dann nicht gleich, da praktisch die Familienangehörigen der bei uns eindringenden fremden Soldaten kaum in ähnlicher Weise gefährdet würden, wie unsere Frauen und Kinder.

Vor allem aber haben wir in einer Zeit, die den Krieg sofort gegen ein ganzes Volk eröffnet, den Gedanken des *aktiven* Volkskrieges nicht zu verdammen. Das würde auch gar nichts nützen.

Denn eins ist sicher: Ist der Krieg im Land, dann ist auch in irgend einer Form der Volkskrieg da. Wer es als ein Unglück, gar als das «grösste militärische Verbrechen» betrachtet, wenn unbefohlene Schüsse gegen den fremden Eindringling fallen, der muss vor allem *das Schweizervolk entwaffnen.* Unsere ganze militärische Vergangenheit und Erziehung beruhen darauf, dass Armee und Volk eins sind, und so gibt der Staat dem ausgedienten Soldaten das Gewehr als dessen Eigentum mit nach Hause. Ueberall hangen die Waffen unserer Veteranen an den Wänden, und es fehlt auch nicht an Militärmunition im Privatbesitz. Nur ein

Weltfremder könnte denken, es würde keinem Schweizer einfallen, von seiner Waffe aus eigenem Antrieb Gebrauch zu machen, wenn nicht Verantwortungslose den Leuten solche Ideen in den Kopf setzten, und darum müsse man vorab gegen diejenigen vorstossen, die sich grundsätzlich zum Volkskrieg bekennen. Wir hörten in den letzten Tagen von einem Parlamentarier, der sehr wohl in der Lage ist, die Stimmung seiner Gegend zu kennen, folgende Meinung: «Ich weiss nur eins: Wenn der Krieg kommt, dann wird bei uns aus allen Fensterlöchern und aus allen Kellerlöchern geschossen, und zwar von Männern und Frauen, Haager Konvention hin oder her.»

Mit dieser Einstellung, die uns hundertfach aus allen Landesteilen bezeugt wird, müssen wir ernstlich rechnen. Es liegt hier eine psychologische Tatsache vor, die man entweder als «rauschgiftartige Romantik» bezeichnen kann, oder die man wie der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, als in der Presse zum Vorschein gekommenen erfreulichen Willen zur Verteidigung anerkennen mag: Das ändert an der Tatsache selber nichts, und im Ernstfall wird auch kaum ein Mensch mehr an Lob oder Tadel denken. Höchstens werden die Leute vielleicht im Gedächtnis haben, dass der schweizerische Bundesrat mehr als einmal eine Verteidigung «bis zum letzten Blutstropfen» aller Welt in Aussicht gestellt hat. ... Wagt man es aber nicht, unser Volk zu entwaffnen, so ist es auch ziemlich zwecklos, ihm den Waffengebrauch ausreden zu wollen. Da bleibt vernünftigerweise nur noch übrig, den Volkskrieg möglichst wirksam vorzubereiten.

Das geschieht zunächst nach Art. 1 des L. K. A. durch verantwortlich geführte, ein aus der Ferne erkennbares, festes Abzeichen tragende, die Waffen offen führende und die Gebräuche des Krieges beobachtende Zivilisten. Ich will es unterlassen, über das Erfordernis «aus der Ferne erkennbar» (schon der Bundesrat hat sich ja 1900 darüber aufgehalten) im Zeitalter der Kamuflage eine naheliegende Bemerkung anzubringen. Wie gezeigt, ist der Schreibende dafür eingetreten, dass jetzt schon für die Unterstellung möglichst aller kämpfenden Bürger unter diese Bestimmung Vorsorge getroffen werden soll.

Es bleibt aber immer noch nach Art. 2 das Recht der Bevölkerung, im unbesetzten Gebiet aus eigenem Antrieb zu den Waffen zu greifen, wenn der Feind naht und nicht Zeit blieb, sich zu organisieren. Damit solche Kämpfer als Kriegführende behandelt werden, soll das offene Führen der Waffen und die Beachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges genügen. Da wird die militärische Disziplin, die man uns als das Ein und Alles scheint anpreisen zu wollen, schon mangels einer verantwortlichen Führung nicht zu improvisieren sein. Dennoch gibt das Haager Recht

auch solchen individuellen Kämpfern, die nicht einmal ein Abzeichen zu tragen brauchen, den Stand von Kriegführenden.

Ob auch der Feind, das ist eine andere Frage. Wer schon gegen vertragliche Pflichten unser garantiert unverletzliches Staatsgebiet und seine allseitig anerkannte Neutralität vergewaltigt, der wird — trotz dem christlichen Gewissen verstorbener Generäle, auf das sich H. G. W. beruft — leicht in Versuchung kommen, die rechtmässig kämpfenden Bürger als «Franctireurs» zu behandeln und gar, wiederum gegen alles Recht, vorsätzlich Unschuldige für die ihm unangenehmen Erscheinungen büssen zu lassen. Er wird vielleicht auch behaupten, das Gebiet sei im Augenblick der Kämpfe schon «besetzt» gewesen.

* * *

Man müsste nun, so will es scheinen, verschiedene Drucksachen, die vom Militärdepartement ausgegangen sind, einziehen und einstampfen, um den Forderungen von H. G. W. gerecht zu werden. So hat der Schreibende als aktiver Offizier ein Büchlein gefasst mit dem Titel: «*Staatsverträge betreffend den Landkrieg,* herausgegeben gemäss Beschluss des schweizerischen Bundesrates vom 31. Oktober 1910». Dort finden sich die Erklärungen unserer staatsrechtlichen Kronjuristen, welche die Schweiz 1907 im Haag vertreten haben, und auf die sich H. G. W. ausdrücklich berufen hat, um unser rechtliches Gewissen zu schärfen. Dort lesen wir auf Seite 13:

> «Ueber die Stellung der Bevölkerung aber, die sich im okkupierten Gebiet erhebt, auch wenn die Voraussetzungen L. K. A., A., Art. 2, im übrigen zutreffen, ist im Abkommen nichts gesagt. Da gerade über diesen Punkt sowohl in Brüssel wie im Haag scharfe Gegensätze hervortraten, unterliess man absichtlich die Ordnung dieser Frage, um nichts zu präjudizieren. *Es kann deshalb aus diesem Art. 2 nicht geschlossen werden, dass die Volkserhebung im okkupierten Gebiet völkerrechtlich unzulässig sei, und noch viel weniger, dass ein Staat seine Bevölkerung von einem Kampf unter solchen Umständen abzuhalten habe.*»

Es ist wohl anzunehmen, dass alle Einheitskommandanten, auch diejenigen einer Territorialkompagnie, dieses interessante Büchlein ebenfalls gefasst haben. So wenig es einem Ausgedienten anstehen mag, an dieser Stelle Militärreglemente auszulegen, so kann ich es doch nicht unterlassen, hier auch unsere *Felddienstordnung* von 1927 in freundliche Erinnerung zu rufen. Art. 3 F. D. *sagt:*

«Unsere Landesverteidigung schliesst in sich den *Kleinkrieg,* der dem Feind die Aufklärung erschwert und uns durch vorbereiteten Kundschafterdienst über den Feind unterrichtet.

Der Dienst des Kundschafters ist Dienst fürs Vaterland; sein Tod wird als Tod in der Schlacht bewertet.»

Das ist nun eine sogar ausserordentlich wichtige aktive Teilnahme von Zivilisten am Krieg. Der Kundschafterdienst wird aber vermutlich nicht unter einem «aus der Ferne erkennbaren Abzeichen» geleistet. Art 8 F. D. aber sagt geradezu:

«Nicht nur die Armee, das *ganze Volk* muss zum Widerstand bis aufs äusserste entschlossen und über die drohenden Leiden des Krieges im klaren sein ...

Unsere eigene Geschichte und Beispiele anderer kleiner Staaten beweisen, wie scheinbar aussichtsloser Kampf dennoch erfolgreich bleibt. Mit geretteter Ehre und erkämpfter Achtung schützt selbst ein besiegtes Volk seine Freiheit besser, als mit schimpflicher Unterwerfung.»

H. G. W. fordert demgegenüber von der Bevölkerung «das tapfere Aushalten einer vorübergehenden (wieso vorübergehenden?) fremden Okkupation». Und er erklärt einen Volkskrieg ohne soldatische Zucht und Ordnung militärisch als das grösste Verbrechen, womit über den in aller Form gestatteten, unorganisierten Widerstand der Bevölkerung im Falle des Art. 2 L. K. A. von einem Historiker, wenn vielleicht auch nicht von der Geschichte auch *moralisch* der Stab gebrochen ist.

Ein Beispiel mag genügen, um zu zeigen, was wirkliche Geschichte ist. Der Kampf der Nidwaldner vom 9. Herbstmonat 1798 gegen die Franzosen ist gewiss nicht in militärischer Zucht und Ordnung geführt worden. Er war unmittelbar militärisch gesehen hoffnungslos und brachte all die Greuel über das Ländchen, deren Schreckwirkung immer ein Mittel eindringender Armeen ist, eine Wirkung, die nun bei uns von der eigenen Seite vorsorglich zu verbreiten gesucht wird, während unsere Felddienstordnung im Gegenteil das ganze Volk über die drohenden Leiden aufklären möchte, um sein Herz zu stärken und der Schreckwirkung entgegenzutreten. Trotz der Niederlage der Nidwaldner haben wir bis auf den heutigen Tag allen Grund, für jenen Volkskrieg dankbar zu sein. Der Ordinarius für Geschichte auf dem Lehrstuhl Jacob Burckhardts an der Universität Basel schreibt in seiner neuesten Veröffentlichung «*Werden und Wesen der schweizerischen Demokratie*» auf Seite 14:

«Aus diesem glorreichen Untergang, durch den Nidwalden sich zum Opfer brachte, stieg, wie aus jedem echten Märtyrerblut, ein neuer Glaube auf: Der Glaube an den Daseinssinn der

Eidgenossenschaft. Zu den neuen Gläubigen gehörte Napoleon. Als Europa die Eidgenossenschaft ihrem Schicksal überliess, bekannte er, dass nur die demokratischen Urkantone ihn daran hinderten, die ganze Schweiz wegzunehmen.»

* * *

Es wird kaum mehr nötig sein, lange auf den ungemein schweren Vorwurf zu antworten, die Anhänger des Volkskrieges gingen von der Annahme aus, dass die Armee ihre Aufgabe nur mangelhaft erfüllt oder dass sie nicht rechtzeitig eingesetzt wird, worin H. G. W. sogar ein «Todesurteil über Landesregierung und Heeresleitung» sehen will, das «schon im Frieden jedes Vertrauen untergräbt». Was Landesregierung und Heeresleitung selber in noch gültigen Reglementen und Erlassen als ihre Auffassung bekannten, müsste also eigentlich ein moralischer Selbstmord sein?

* * *

Die Frage: Wann und wie kann und soll die Bevölkerung am Kampf teilnehmen? führte im Zusammenhang mit Art. 2 des L. K. A. zur Frage, was unter der heutigen Technik (motorisierte Transportmittel, Absetzen von Luftinfanterie aus dem Flugzeug) als «unbesetztes Gebiet» gelten werde, wo auch nach der *engsten* Auffassung beim Nahen des Feindes der einzelne Bürger zum Gewehr greifen darf. Darauf ist unseres Wissens keine Antwort gegeben worden. Und doch liegt die Annahme nahe, dass, auch wenn Regierung und Armee selbstverständlich ihre Pflicht lückenlos erfüllten, ein überraschendes Eindringen einzelner feindlicher Truppenkörper ins Landesinnere bei den heutigen technischen Mitteln nicht ausgeschlossen ist. Die Fälle, wo je nach dem Kampfinteresse auch die rechtlichen Auffassungen sich widersprechen würden, könnten sich häufen.

Das ist es vor allem, was eine baldige, grundsätzlich überall durchzuführende Organisation aller kampfwilligen Elemente des Schweizervolkes empfiehlt. Dazu kommt, dass geordneter Kampf wirksamer ist als ungeordneter, vorausgesetzt, dass der Kampfwille des Volkes nicht von oben gelähmt wird: siehe Tschechoslowakei, wo vielleicht allzu viel Disziplin es ermöglichte, das Ganze in die Hand zu bekommen, indem der Gegner die leitenden Stellen in seine Faust nahm. — Ich habe nach einer Anregung aus Offizierskreisen den Gedanken aufgegriffen, dass *Ortswehren* aus unseren *Luftschutzformationen* ausgezogen werden könnten.

Es sei auch an dieser Stelle nicht unterlassen, ausdrücklich anzuerkennen, dass vieles geschehen und noch im Werden ist, um

die Abwehrkräfte des Landes durchzuorganisieren. Aber wenn wir hören, dass der grösste Teil des Luftschutzes aus alten Kombattanten besteht, dass Dutzende von gewesenen Mg.- und Lmg.-Schützen im waffenlosen Dienste der gleichen Ortschaft stehen, dann ist doch die Frage erlaubt, ob da jedermann auf den Platz gestellt wurde, wo er für die Landesverteidigung sein Bestes leisten kann.

* * *

Das D. R. sieht in Art. 5 vor, dass sich im Kriege die Zahl der Verteidiger um die *Freiwilligen* vermehre. Man scheint also auch hier dem Schweizer das Recht zuzuerkennen, für sein Land zu kämpfen, auch wenn kein Paragraph ihn dazu verpflichtet. Nur sollen diese Freiwilligen bei der Truppe gemeldet und von ihr eingerahmt werden. Das ist sehr einleuchtend, schon mit Rücksicht auf Munitionsnachschub und Verpflegung. Aber wo bei einem überraschenden Vorstoss gar keine Truppe da ist, da erwächst das Recht des Bürgers, seine Waffe auch ausserhalb eines militärischen Rahmens zu gebrauchen. Ja der Bundesrat hat das Recht des Aufstandes, des unorganisierten Kampfes gemäss Art. 2 L. K. A. sogar im Rücken des Feindes in aller Form vorbehalten, wie wir gezeigt haben.

Bei allen rechtlichen und technischen Erörterungen über den Volkskrieg stossen wir auf eine Frage des *Vertrauens*. Es lässt sich nicht leugnen, dass gegen das Vertrauen in die Armee und ihre Führung viel gesündigt worden ist. Aber schon die Gefährdung der internationalen Lage hat ohne unmittelbare Bedrohung der Schweiz Wunder gewirkt. Wir haben nach dem 4. Juni erst recht keinen Grund, am Wehrwillen der ganzen Nation und an der unbedingten Unterstützung der Armee durch alle Teile der Bevölkerung zu zweifeln. Man darf jetzt nicht in den Fehler verfallen, dem erwachten Volk von oben Misstrauen zu bezeugen, indem man sogar in aller Oeffentlichkeit der Erwartung Ausdruck gibt, wir könnten zum Krieg gegen den äussern Feind gleich auch noch einen Bürgerkrieg im Lande haben. Das würde doch voraussetzen, dass ein beträchtlicher Teil unseres Volkes gemeinsame Sache mit dem Landesfeind gegen Miteidgenossen machen würde.

Die Losung des *ganzen* Schweizervolkes wird an dem fürchterlichen Tage, an dem es um seine Freiheit geht, dem Art. 8 F. D.: «Widerstand bis aufs Aeusserste» entsprechen und nicht dem Wort aus der Zeit des Laupenkrieges: «Duck dich und lass übergan.»